

---

## Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 14.09.2015

---

Beratung:	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	29.09.2015
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	13.10.2015
			Beschluss-Nr.:	<b>S 07/166/15</b>

---

### **Betreff: 3. Änderung der Hauptsatzung**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung mit folgendem Wortlaut:**

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Der § 12 Stadtbedienstete

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3 wird ersetzt durch:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:

1. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab A 12,
2. über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12 und
3. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Dem Bürgermeister liegen zwei Anträge auf Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Regelungen zu § 12 Stadtbedienstete vor. (Siehe Anlagen)

Beide Anträge sind inhaltlich auf eine Änderung der Regelungen des § 12 der jetzigen Hauptsatzung gerichtet. Mit dem Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2015 wird eine Änderung für Einstellungen leitender Mitarbeiter beantragt. Hier soll ein Mitbestimmungsrecht für den Hauptausschuss aufgenommen werden. Es wird auch verwiesen auf die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald bzgl. der Beigeordneten. Entsprechend dem Antrag des Vorsitzenden der SPD-Fraktion vom 10.06.2015 soll die Einstellung oder Umsetzung von leitenden Mitarbeitern durch den Hauptausschuss bestätigt werden.

Der Antrag der CDU/FDP-Fraktion vom 16.06.2015 geht weiter. Danach hat der Bürgermeister nur das Recht im Rahmen des Stellenplanes über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsstufe A 11 BbgBesG, die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 9 TVöD und die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, zu entscheiden. Das Vorschlagsrecht des Bürgermeisters ist nicht mehr vorgesehen.

§ 50 (2) BbgKVerf bestimmt, über welche Aufgaben der Hauptausschuss (HA) beschließt. Das sind nur die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der GV bedürfen und die, die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 (1) Nr. 5 BbgKVerf) beschließen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten.

Bei der Einstellung von Personal handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe. Diese Aufgabe stellt aber kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, weil sie nicht aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört. Insofern kann eine Personalentscheidung nicht dem HA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nach § 62 (1) BbgKVerf trifft der Hauptverwaltungsbeamte die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Damit ist er grundsätzlich zuständig für alle personalrechtlichen Entscheidungen. Diese Vorschrift ist mit der Neufassung der BbgKVerf eingeführt worden, um die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten zu stärken.

Im Absatz 3 des § 62 BbgKVerf wird der Vertretung (SVV) ein Rückholrecht für wenige (abschließende Aufzählung) personalrechtliche Zuständigkeiten eingeräumt, wenn dies durch die Hauptsatzung geregelt wird. (Siehe Kommentar zur BbgKVerf von Schumacher u.a. zu § 62 Erl. 1.1 und 6.1)

Eingeschränkt wird dieses Rückholrecht auch noch durch den Wortlaut „... auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ...). Insofern kann die SVV den Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten nur annehmen oder ablehnen, aber keinen eigenen Vorschlag zur Abstimmung bringen. (Siehe Kommentar zur BbgKVerf von Schumacher u.a. zu § 62 Erl. 6.4)

Insofern ist auch durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 des § 62 BbgKVerf eine Entscheidungsmöglichkeit durch den HA nach § 50 (2) BbgKVerf zu verneinen. Nach Absatz 1 entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte und nach Absatz 3, die SVV, wenn die Hauptsatzung eine solche Regelung vorsieht.

In der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald wird geregelt, dass der Kreistag die Beigeordneten wählt. Die Beigeordneten sind Beamte auf Zeit. Weiter ist geregelt, dass alle anderen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkrieses allein trifft.

Da die leitenden Mitarbeiter der Stadt Wildau keine Beamten auf Zeit sind, kann die Regelung für Beigeordnete keine Anwendung finden.

Der Antrag der CDU/FDP-Fraktion schließt nicht nur leitende Mitarbeiter ein. In der

Stadtverwaltung Wildau sind die Stellen der jeweiligen Abteilungsleiter und die Stelle Wirtschaftsförderung mit der Entgeltgruppe 12 bewertet. Beamtenstellen sind hier durch den Stellenplan (Aktueller Stellenplan 2015) nicht vorgesehen. Die Entgeltgruppen 11 gibt es im Stellenplan der Stadt nicht. In der Entgeltgruppe 10 gibt es 7,5 Stellen.

Durch § 62 (3) BbgKVerf ist das dem Bürgermeister im Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens zur Besetzung der Stelle vorbehaltenes Vorschlagsrecht gesetzlich festgeschrieben und muss deshalb erhalten bleiben.

Die im Antrag der CDU enthaltenen Regelungen in den Absätzen 1 und 3 sind bereits Bestandteil der jetzigen Regelungen unter § 12 (1) und (2).

Die vorgelegte Änderung der Hauptsatzung trägt dem Wunsch der Fraktionen Rechnung, auf Vorschlag des Bürgermeisters bei der Besetzung der Stellen für leitende Mitarbeiter mit zu entscheiden.

Anlagen:

- 3. Änderung der Hauptsatzung
- Auszug aus der Hauptsatzung vom 25.09.2013
- Antrag der SPD – Fraktion vom 11.06.2015
- Antrag der CDU/FDP-Fraktion vom 16.06.2015

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....X.....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) .....0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

*Angela Homuth*

Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



### 3. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der § 4 und § 28 (2) Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.10.2015 (Beschluss-Nr. 07/166/15) die 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 12 Stadtbedienstete

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3 wird ersetzt durch:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:

1. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab A 12,
2. über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12 und
3. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 14. 10. 2015

  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung, Beschluss S 07/166/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2015, ausgefertigt am ~~13.10.~~ 14.10. 2015 im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 14.10.2015

  
.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

